

Junge Schweizerische Volkspartei Kanton Zug

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck.....	3
	Art. 1 Name.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitgliederbeitrag	3
III.	Organe.....	4
	Art. 6 Organe	4
	Art. 7 Generalversammlung.....	4
	Art. 8 Vorstand	4
	Art. 9 Revisionsstelle.....	5
IV.	Finanzen.....	5
	Art. 10 Mittelbeschaffung.....	5
	Art. 11 Haftung	5
V.	Weitere Bestimmungen	5
	Art. 12 Amtsdauer.....	5
	Art. 13 Einberufung von Versammlungen.....	5
	Art. 14 Beschlussfassung.....	6
	Art. 15 Vertretung nach aussen.....	6
VI.	Revision der Statuten und Auflösung der Partei	6
	Art. 16 Revision der Statuten.....	6
	Art. 17 Auflösung der Partei.....	6
	Art. 18 Inkrafttreten	6

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Junge Schweizerische Volkspartei Kanton Zug, nachfolgend "JSVP Kanton Zug" genannt, bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Die JSVP Kanton Zug bekennt sich zur direktdemokratischen, föderalen und subsidiären Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

² Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zur JSVP Kanton Zug steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 31. Altersjahr noch nicht erreicht haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Ebenso ist es möglich, bereits unter dem 16. Altersjahr Mitglied zu werden, sofern eine schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Erreichen des 31. Altersjahres;
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Kalenderjahr;
- c) schriftliche Austrittserklärung;
- d) Ausschluss;
- e) Tod.

Bei Bedarf kann in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss von der unter Art. 4 Abs. 1 Lit. a) erwähnten Alterslimite abgewichen werden.

² Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Begründung nach vorheriger Anhörung ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

³ Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die JSVP Kanton Zug erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, um die Aktivitäten und Projekte der Partei zu unterstützen. Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der JSVP Kanton Zug sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der JSVP Kanton Zug.

² Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung allfälliger Sonderbeiträge;
- f) Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei;
- g) Genehmigung von Programmen und Richtlinien der JSVP Kanton Zug;
- h) Stellungnahme zu wichtigen kantonalen und gemeindlichen Abstimmungen;
- i) Nominationen für öffentliche Ämter.

³ Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen und wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- a) Präsident;
- b) Kassier;
- c) Aktuar;
- d) weitere Chargen nach Bedarf.

² Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen das gleiche Stimmrecht.

³ Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der GV und übrigen Mitgliederversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen;
- c) Führung der laufenden Geschäfte;
- d) Durchführung der Parteiauflösung.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einem bis zwei Mitgliedern zusammen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen

Art. 10 Mittelbeschaffung

Die JSVP Kanton Zug beschafft ihre Mittel durch:

- a) Jährliche Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der SVP Kanton Zug;
- c) Sonderbeiträge.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Einberufung von Versammlungen

¹ Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen.

² Die durch die Statuten gewährten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich per Brief oder E-Mail zu begründen.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 15 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die JSVP Kanton Zug nach aussen.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 16 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 17 Auflösung der Partei

¹ Die Auflösung der Partei erfolgt durch die Generalversammlung. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

² Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Mit diesen Statuten, die von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2023 genehmigt wurden, werden die Statuten vom 5. Januar 2011 aufgehoben und ersetzt.